



Gebühren für die Abnahme fliegender Bauten

Nach Art. 1 und 2 Bayer. Kostengesetz sind für die Abnahme fliegender Bauten Gebühren zu erheben.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Art. 5, 6 und 7 Bayer. Kostengesetz in Verbindung mit Tarifnummer 2.I.1/1.40.1 des Kostenverzeichnisses.

Bei der Gebührenbemessung ist auch der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Kostengesetz).

Die Abnahme eines „Fahrgeschäfts“ (z.B. Karussell, Schiffschaukel) beträgt pauschal 60,00 € je Fahrgeschäft.

Für die Abnahme eines Zeltes wird eine Grundgebühr von 40,00 € zuzüglich 10,00 € je angefangene 100 m² Zeltfläche fällig.

Bei der Abnahme eines fliegenden Baus, der nicht rechtzeitig angezeigt wird, wird die errechnete Gebühr um den Faktor 1,5 erhöht.

Beispiele (Gebühren für eine Zeltabnahme):

Zeltgröße in m ²	Gebühr zzgl. 40 € Grundgebühr	ergibt Gesamtbetrag in €
100	10,00 € + 40,00 € Grundgebühr	50,00
101 - 200	20,00 € + 40,00 € Grundgebühr	60,00
201 - 300	30,00 € + 40,00 € Grundgebühr	70,00
301 - 400	40,00 € + 40,00 € Grundgebühr	80,00
401 - 500	50,00 € + 40,00 € Grundgebühr	90,00
501 - 600	60,00 € + 40,00 € Grundgebühr	100,00
601 - 700	70,00 € + 40,00 € Grundgebühr	110,00
701 - 800	80,00 € + 40,00 € Grundgebühr	120,00
801 - 900	90,00 € + 40,00 € Grundgebühr	130,00
901 - 1.000	100,00 € + 40,00 € Grundgebühr	140,00
....	